STADT WOLFSBURG STADTRÄTIN

Dezernat für Bildung, Jugend und Integration



STADT WOLFSBURG · POSTFACH 10 09 44 · 38409 WOLFSBURG

Wolfsburger Schulleitungen Via F-Mail

ADRESSE Stadt Wolfsburg Porschestraße 49 38440 Wolfsburg

Mo. 08:30 – 16:30 Uhr Di. 08:30 – 16:30 Uhr Mi. 08:30 – 12:00 Uhr Do. 08:30 – 17:30 Uhr Fr. 08:30 – 12:00 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN

AUSKUNFT ERTEILT Torsten Koch Zimmer 317, Rathaus A schullandschaft@stadt.wolfsburg.de

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM Textfeld

MEIN ZEICHEN/SCHREIBEN VOM Textfeld

Aktuelle Informationen zum Thema Inzidenz/Allgemeinverfügung

03.11.2020

Sehr geehrte Schulleiter*innen,

am 02.11.2020 ist seitens der Stadt Wolfsburg auf Grundlage der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (v. 30.10.2020) eine aktualisierte Allgemeinverfügung erlassen worden. Diese ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt und auch auf der Homepage der Stadt Wolfsburg abrufbar.

Danach ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) im Unterricht im Sekundarbereich I- und II sowie den Berufsbildenden Schulen immer dann verpflichtend, wenn das Gesundheitsamt an der Schule eine Infektionsschutzmaßnahme angeordnet hat.

Weiterhin gilt diese Verpflichtung auch, wenn im Stadtgebiet der 7-Tages-Inzidenzwert von 50 Neuinfizierten/pro 100.000 Einwohner*innen überschritten wird – unabhängig vom Vorliegen einer Infektionsschutzmaßnahme an der Schule, die das Gesundheitsamt getroffen hat.

Welche Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in Schulen gelten, hängt laut Niedersächsischer Landesverordnung davon ab, welcher 7-Tage-Inzidenzwert pro 100.000 Einwohner*innen in der jeweiligen Kommune vorliegt. Diesen Inzidenzwert ermittelt die Stadt Wolfsburg täglich auf Grundlage der aktuellen Zahlen aus dem Gesundheitsamt und veröffentlicht ihn auf wolfsburg.de/corona und auf ihren Social-Media-Kanälen. Dieser durch die Stadt Wolfsburg errechnete Inzidenzwert ist nach den Regelungen der Allgemeinverfügung vom 02.11.2020 maßgeblich. Das Land Niedersachsen kann verständlicherweise nicht so schnell wie die Kommune vor Ort selbst die aktuellsten Zahlen liefern.

Am 30.10.2020 wurde der Inzidenzwert von 50 nach der Berechnungsgrundlage des städtischen Gesundheitsamtes in der Stadt Wolfsburg überschritten. Damit ist die o. g. Regelung in Kraft getreten. Es besteht daher eine Verpflichtung zum Tragen von MNB im Unterricht für die zuvor genannten Schulformen. Diese Regelung bleibt auch dann in Kraft, wenn der Inzidenzwert von 50 tageweise unterschritten wird. Inwieweit wieder auf eine Maskenpflicht verzichtet werden kann, hängt von der Entwicklung des Inzidenzwertes ab und wird durch den Krisenstab entschieden. Wir werden Sie über Veränderungen im Rahmen unserer Videokonferenzen informieren.



Weiterhin ist in § 2 der Allgemeinverfügung geregelt, dass Masken auf allen Flächen des Schulgeländes zu tragen sind, mit Ausnahme bei der Verpflegung und bei der Ausübung des Schulsports. Die Verpflichtung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes besteht auch auf dem Weg von und zu Bushaltestellen, an denen ohnehin eine generelle Alltagsmaskenpflicht besteht. Die Maskenpflicht gilt weiterhin auf dem Schulweg, sofern auf diesen Wegen die Abstandsregelungen nicht ununterbrochen eingehalten werden können (z. B. auf dem Weg zu Parkplätzen).

Die Verordnungen des Landes geben immer die mindestens umzusetzenden Regelungen vor. Die Kommunen können davon unbenommen, weitreichendere Regelungen treffen. Die Niedersächsische Landesschulbehörde ist über die Regelungen innerhalb der Stadt Wolfsburg informiert.

Ich bitte Sie, wie bisher, für die Umsetzung der Maßnahmen an Ihrer Schule Sorge zu tragen. Grundschulen und Primarstufen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Iris Bothe